

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-12385 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7420/l-Pr 1/90

5856/AB

1990 -08- 31

zu 5988/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5988/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Herbert Fux und Freunde (5988/J), betreffend aufklärungsbedürftige Vorgänge eines Strafverfahrens, das den Schmuggel im Wert von S 13,3 Mio zum Gegenstand hatte unter dem Vorsitz des Richters Leiningen-Westerburg sowie Finanzstrafverfahren - Forderung der Republik Österreich gegen den Richter H.C. Leiningen-Westerburg beim Arbeits- und Sozialgericht Wien, 22 Cga 1503/89, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

In der von der Finanzprokuratur am 25.1.1989 nach dem Organhaftpflichtgesetz gegen Dr. Leiningen-Westerburg eingebrochenen Klage wurde vorgebracht: "Der Beklagte hat sowohl die Mitteilung des Zollamtes Wien, ON 136 des Strafaktes, übersehen, aber auch außer acht gelassen, daß ihn der Vertreter des Zollamtes Wien, Mag. Emmerich Neumann, bei der Hauptverhandlung am 5.12.1984 auf die zollamtliche Verfangenheit des Schmuckes hingewiesen hatte". Im Urteil des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien vom 20.6.1990, 22 Cga 1503/89, wurde in diesem Zusammenhang festgestellt: "Das Zollamt Wien hat den Beklagten bzw das Landesgericht für Strafsachen Wien mehrfach darauf hingewiesen, daß die beschlagnahmten noch unverzollten Tatgegenstände der Sach-

- 2 -

haftung für den Zoll unterliegen und daher nur mit Zustimmung des Zollamtes Wien freigegeben werden dürfen (Blatt 215 des Zollaktes, ON 136 im Strafakt)." In der Berufung der Finanzprokuratur gegen das genannte Urteil wird gerügt, daß "das Erstgericht keinerlei Feststellungen über das Verschulden des Beklagten getroffen bzw daraus rechtliche Schlüsse gezogen hat".

Die Frage, ob Dr. Leiningen-Westerburg übersehen hat, daß der beschlagnahmte Schmuck zollhängig war und für die Eingangsabgabe der Republik Österreich haftete, ist somit Gegenstand eines noch nicht rechtskräftig beendeten Verfahrens.

Zu 2:

Zu dieser Frage ist festzuhalten, daß vom Gericht zum Zeitpunkt der Urteilsfällung 1. Instanz am 6.12.1984 mangels gesetzlicher Grundlage - die Verfalls- und Werteratzbestimmungen der §§ 17 und 19 Finanzstrafgesetz waren vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben worden - nicht auf Verfall des Schmuckes erkannt werden konnte. Der Verfall konnte auch zu keinem späteren Zeitpunkt ausgesprochen werden, weil gemäß § 443 Abs 1 StPO darüber grundsätzlich im Strafurteil zu entscheiden ist. Für die in der Anfrage unterstellte Manipulation des Richters im Zusammenhang mit der Anberaumung der Schöffensverhandlung gibt es keinerlei Anhaltspunkte.

Zu 3:

Nach der Geschäftsverteilung des Landesgerichts für Strafsachen Wien für 1988 wäre das Verfahren gegen Udo Proksch nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens dem Richter Dr. Ortwin Kahler zugefallen. Ein Richter konnte allerdings dann, wenn ihm mehr als fünf Geschworenakten in

- 3 -

einem Jahr zugefallen waren, den Personalsenat ersuchen, ihm weitere Geschwornenakten abzunehmen. Der Personalsenat hatte dann einen solchen Akt demjenigen Vorsitzenden des Schwurgerichtshofs zuzuteilen, der im laufenden Jahr bisher den geringsten Anfall an Geschwornensachen gehabt hatte.

Demgemäß teilte Dr. Kahler am 4.7.1988 dem Personalsenat mit, daß ihm bereits fünf Geschwornensachen zugefallen seien, und ersuchte um Sperre gegen einen weiteren Anfall in diesem Bereich. Dies hat der Personalsenat am 11.7.1988 auch verfügt.

Die Strafsache gegen Udo Proksch war das neunte Geschworenverfahren das nach dem grundsätzlichen Geschäftsverteilungsschema Dr. Kahler im Jahr 1988 zugekommen wäre. Der Personalsenat, der bereits die sechste bis achte Geschwornensache nach dem angeführten Grundsatz anderen Richtern zugeteilt hatte, wies mit Beschuß vom 5.10.1988 das gegenständliche Strafverfahren dem Richter Dr. Leiningen-Westerburg zu, der bis dahin im Jahr 1988 den geringsten Anfall an Geschwornensachen zu verzeichnen hatte.

Der Vorgang, durch den Dr. Leiningen-Westerburg das Verfahren gegen Udo Proksch zukam, entsprach daher völlig den Regeln der Geschäftsverteilung; irgendeine Manipulation ist dabei nicht erkennbar.

Zu 4 bis 6:

Zu den Punkten 4 bis 6 der Anfrage verweise ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf die umfangreichen Ausführungen in meiner Antwort vom 20.8.1990 auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Fux und

- 4 -

Freunde, Zl 5869/J-NR/1990, betreffend Schadenersatzprozeß der Republik Österreich gegen den Richter Dr. Leiningen-Westerburg.

Zu 7:

Aus den dem Bundesministerium für Justiz zur Verfügung stehenden Unterlagen ergeben sich keine Hinweise für noch aufklärungsbedürftige Umstände.

29. August 1990

